

Amtliche Mitteilung



BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN
University of Applied Sciences

37. Jahrgang, Nr. 22

16. Juni 2016

Seite 1 von 4

Inhalt

- Rahmengebührensatzung
der Beuth-Hochschule für Technik Berlin
(RaGebSat)

Vom 04.12.2015



**Rahmengebührensatzung
der Beuth-Hochschule für Technik Berlin
(RaGebSat)**

Vom 04.12.2015

Auf Grund der Regelung in § 2 Abs. 7a BerlHG in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBL. S. 378) hat das Kuratorium die nachfolgende Satzung beschlossen. Die Hochschulleitung hat die Satzung am 04.12.2015 bestätigt. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft hat die Satzung am 04.12.2015 bestätigt.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Gebühren für Gasthörer/-innen	3
§ 3	Gebührentatbestände und Gebührenrahmen der Bibliothek der Beuth-Hochschule für Technik Berlin.....	4
§ 4	Inkrafttreten	4



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das Gebührenwesen nach § 2 Abs. 7 Satz 1, Abs. 7a BerlHG. Sie benennt die Benutzungsarten und die besonderen Aufwendungen, für die Gebühren erhoben werden sollen und legt den Gebührenrahmen für die einzelnen Gebührentatbestände fest.
- (2) Die Beuth-Hochschule für Technik Berlin erhebt für Verwaltungsleistungen sowie für die Benutzung ihrer Einrichtungen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren. Verwaltungsgebühren werden für die Vornahme öffentlicher Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Hochschulbetrieb erbracht werden, erhoben. Benutzungsgebühren werden als Gegenleistung für die Benutzung von Einrichtungen der Hochschule sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen erhoben.
- (3) Unberührt bleibt die Erhebung von Gebühren, Auslagen und Entgelten auf Grund anderer Gesetze, Verordnungen und Satzungen. Dies gilt insbesondere für die nach dem Berliner Hochschulgesetz zu erhebende Immatrikulations- und Rückmeldegebühr sowie für sonstige in dieser Satzung nicht aufgeführte Gebühren nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) i.V.m. der Verwaltungsgebührenordnung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gebühren für Gasthörer/-innen

- (1) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist für Gasthörer/-innen gebührenpflichtig. Die Lehrveranstaltungen dienen hauptsächlich den immatrikulierten Studierenden, so dass diese bei der Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen bevorzugt berücksichtigt werden. Eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist für Gasthörer/-innen daher nur möglich, wenn noch ausreichend Plätze in der Lehrveranstaltung vorhanden sind.
- (2) Der Gebührenrahmen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen für Gasthörer/-innen liegt zwischen 50,00 EUR und 150,00 EUR und richtet sich nach der Anzahl der belegten Semesterwochenstunden.
- (3) Der Gebührenrahmen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen für Mitarbeiter/-innen in Technik und Verwaltung als Gasthörer/-innen liegt zwischen 15,00 EUR und 45,00 EUR und richtet sich nach der Anzahl der belegten Semesterwochenstunden. Bei einem dienstlichen Erfordernis an einer Teilnahme kann eine Gebührenbefreiung erteilt werden.



§ 3 Gebührentatbestände und Gebührenrahmen der Bibliothek der Beuth-Hochschule für Technik Berlin

- (1) Die Bibliothek der Beuth-Hochschule für Technik Berlin erhebt bei Überziehung der Leihfrist entliehener Medien Säumnis- und Mahngebühren. Der Gebührenrahmen für das Mahnwesen bei Überschreitung der Nutzungsfrist für entlehene Medieneinheiten aus der Bibliothek liegt zwischen 0,15 EUR und 30,00 EUR pro entlehene Medieneinheit.
- (2) Die Bibliothek erhebt Bearbeitungsgebühren für den Aufwand einer Ersatzbeschaffung von entliehenen Medien und der Veranlassung von Reparaturen an beschädigten Medien. Der Gebührenrahmen für diese Bearbeitungsgebühren liegt zwischen 5,00 EUR und 6,00 EUR pro Medieneinheit.
- (3) Die Bibliothek erhebt Gebühren für Papierausdrucke, die in der Bibliothek durch bibliothekseigene Drucker erstellt werden. Der Gebührenrahmen für diese Papierausdrucke liegt zwischen 0,05 EUR und 1,00 EUR für jede ausgedruckte Seite.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Rahmengebührensatzung tritt nach Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth-Hochschule für Technik Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten an der TFH (GebEntgeltO), veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Nr. 50/2004, zuletzt geändert am 30.05.2008, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth-Hochschule für Technik Berlin Nr. 43/2008, vollständig außer Kraft, da die neue Rahmengebührensatzung die GebEntgeltO vollständig ersetzt.

Berlin, den 04.12.2015

Beuth-Hochschule für Technik Berlin